

**Art. 113** - Die Bedingungen, die in Artikel 1751 § 2 Nr. 4 und § 3 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 4,40 Prozent vorgesehen sind, finden erst Anwendung auf die am Datum des Inkrafttretens von Artikel 99 bestehenden Zusagen und Pläne, wenn eine Frist von fünf Jahren ab diesem Datum abgelaufen ist.

[**Art. 113bis** - Sofern dies für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes beziehungsweise seiner Ausführungs-erlasse erforderlich ist, haben die Versorgungseinrichtungen und juristischen Personen, die mit der Durchführung einer Solidaritätszusage beauftragt sind:

1. Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen, das durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingeführt worden ist,
2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.]

[*Art. 113bis eingefügt durch Art. 246 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)*]

**Art. 114** - Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fest, mit Ausnahme der Artikel 57 § 2, 61 § 2, 64 bis 70, 110 bis 112 und 114, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3866

[C — 2010/00646]

##### 30 DECEMBER 2009. — Wet houdende diverse bepalingen Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 17 en 18, 27, 40 en 41, 83, 93 tot 95, 98 tot 108, 120 tot 125, 127 tot 130, 132 tot 137 en 147 tot 156 van de wet van 30 december 2009 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009, *err.* van 26 januari 2010), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

— de wet van 28 april 2010 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2010);

— de wet van 19 mei 2010 houdende fiscale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3866

[C — 2010/00646]

##### 30 DECEMBRE 2009. — Loi portant des dispositions diverses Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 17 et 18, 27, 40 et 41, 83, 93 à 95, 98 à 108, 120 à 125, 127 à 130, 132 à 137 et 147 à 156 de la loi du 30 décembre 2009 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009, *err.* du 26 janvier 2010), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

— la loi du 28 avril 2010 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 10 mai 2010);

— la loi du 19 mai 2010 portant des dispositions fiscales et diverses (*Moniteur belge* du 28 mai 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3866

[C — 2010/00646]

##### 30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 17 und 18, 27, 40 und 41, 83, 93 bis 95, 98 bis 108, 120 bis 125, 127 bis 130, 132 bis 137 und 147 bis 156 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

— das Gesetz vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

— das Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

##### 30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

(...)

##### TITEL 4 — Öffentlicher Dienst

EINZIGES KAPITEL — *Abänderungen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor*

**Art. 17** - Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1973 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "vor dem Tod" aufgehoben.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "Artikel 365" durch die Wörter "Artikel 353-15" ersetzt.

3. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

"Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind lediglich auf die einfache Adoption anwendbar."

**Art. 18** - In Artikel 10bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2007, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Erfolgt die Feststellung der Abstammung beziehungsweise die Gewährung der Adoption nach dem Tod des Opfers und hat diese Abstammung beziehungsweise Adoption einen Einfluss auf die Rechte der anderen Berechtigten, hat sie für die Anwendung der Artikel 8 bis 10 erst ab dem Tag Wirkung, an dem die rechtskräftige Entscheidung, durch die die Abstammung festgestellt beziehungsweise die Adoption gewährt wird, der Behörde notifiziert wird, die gemäß Artikel 16 die Renten trägt."

(...)

**TITEL 8 — Soziale Angelegenheiten**

(...)

**KAPITEL 2 — Berufskrankheiten**

**Art. 27** - Artikel 6 Nr. 7 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2006, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Kosten für diese Untersuchungen und die damit einhergehenden Verwaltungskosten gehen gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten zu Lasten des Begünstigten.“

(...)

**KAPITEL 4 — Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung**

(...)

**Abschnitt 2 — Fernhaltung schwangerer Frauen von der Arbeit**

**Art. 40** - Artikel 30 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft wird wie folgt ersetzt:

„Art. 30 - Wenn in Anwendung von Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit ein Risiko festgestellt worden ist und der Arbeitgeber eine der in Artikel 42 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Maßnahmen getroffen hat, ist eine Beteiligung des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung vorgesehen:

1. für die schwangere Arbeitnehmerin, die akzeptiert, eine angepasste Arbeit mit Lohnverlust auszuüben, und für die schwangere Arbeitnehmerin, die mehrere Tätigkeiten als Lohnempfänger ausübt und für die die Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags oder die Befreiung von der Arbeit nur eine oder mehrere, aber nicht all diese Tätigkeiten betrifft,

2. für die schwangere Arbeitnehmerin, für die die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt ist.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte schwangere Arbeitnehmerin, die akzeptiert, eine angepasste Arbeit mit Lohnverlust auszuüben, hat Anrecht auf Mutterschaftsgeld, dessen Höhe gemäß den Bestimmungen von Artikel 219ter § 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegt wird.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte schwangere Arbeitnehmerin, die mehrere Tätigkeiten als Lohnempfänger ausübt und für die die Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags oder die Befreiung von der Arbeit nur eine oder mehrere, aber nicht all diese Tätigkeiten betrifft, hat Anrecht auf Mutterschaftsgeld, dessen Höhe gemäß den Bestimmungen von Artikel 219ter § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 festgelegt wird.

Die Bestimmungen von § 3 und § 5 des vorerwähnten Artikels 219ter finden ebenfalls auf die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Situationen Anwendung.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte schwangere Arbeitnehmerin hat Anrecht auf eine tägliche Entschädigung in Höhe von 78,237 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns, der gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 zur Festlegung in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen des einheitlichen Begriffs des „durchschnittlichen Tageslohns“ und zur Harmonisierung einiger Gesetzesbestimmungen bestimmt wird. Diese Entschädigung wird bis zur sechsten Woche vor dem errechneten Geburtstermin oder bis zur achten Woche, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, gewährt.“

**Art. 41** - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und findet Anwendung auf die Fälle der Fernhaltung von der Arbeit, die ab diesem Datum eintreten.

(...)

**TITEL 10 — Beschäftigung****KAPITEL 1 — Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 2001****zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich**

**Art. 83** - In Artikel 10ter § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juni 2009, werden die Wörter „des vorliegenden Gesetzes“ durch die Wörter „des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks“ ersetzt.

(...)

**KAPITEL 6 — Abänderungen des Grundgesetzes vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates, des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und Bestätigung des Königlichen Erlasses vom 7. April 1995 zur Festlegung der Modalitäten der Erweiterung der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates um die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen, die den nicht kommerziellen Sektor vertreten**

(...)

**Abschnitt 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen**

**Art. 93** - Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 wird der Satz „die Arbeitnehmerorganisationen müssen darüber hinaus mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen“ aufgehoben.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „dem Gesetz vom 6. März 1964 zur Organisation des Mittelstands“ durch die Wörter „den am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetzen über die Organisation des Mittelstandes“ ersetzt.

**Art. 94** - In Artikel 12 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Hohen Rates des Mittelstands" durch die Wörter "Hohen Rates für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe" ersetzt.

**Art. 95** - Artikel 24 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"In einem paritätischen Organ muss ein Abkommen unbeschadet der Bestimmung von Artikel 5bis Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates von sämtlichen Organisationen abgeschlossen werden, die im Organ vertreten sind."

(...)

**Abschnitt 4** — Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007  
über die Sozialwahlen des Jahres 2008

**Art. 98** - Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"a) auf nationaler Ebene gebildete überberufliche Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind,".

**Abschnitt 5** — Abänderungen des Gesetzes vom 4. August 1996  
über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

**Art. 99** - Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Februar 1998 und 5. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1. überberufliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind,".

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**Art. 100** - Artikel 44 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 wird der Satz "Ihre Zahl wird vom König festgelegt" aufgehoben.

2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Die repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind im Hohen Rat auf die gleiche Weise wie im Nationalen Arbeitsrat vertreten; dies gilt auch in Bezug auf ihre Anzahl Mandate."

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

**Abschnitt 6** — Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates - Bestätigung des Königlichen Erlasses vom 7. April 1995 zur Festlegung der Modalitäten der Erweiterung der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates um die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen, die den nicht kommerziellen Sektor vertreten

**Art. 101** - Die Anzahl von vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern des Nationalen Arbeitsrates wird bis zur Erweiterung der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates um die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen, die den nicht kommerziellen Sektor vertreten, beibehalten.

**Art. 102** - Die Mitglieder, die die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen des nicht kommerziellen Sektors vertreten, werden als assoziierte Mitglieder an den Arbeiten des Nationalen Arbeitsrates beteiligt. Eine entsprechende Anzahl assoziierter Mitglieder, die die repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen vertreten, werden an den Arbeiten des Nationalen Arbeitsrates beteiligt. Die Anzahl ordentlicher und assoziierter Mitglieder beträgt höchstens sechsundzwanzig.

Die assoziierten Mitglieder werden zu den Plenarsitzungen des Rates und zu den Versammlungen der Kommissionen, die für die Untersuchung der vom Rat zu behandelnden Fragen eingesetzt worden sind, eingeladen.

Die Bemerkungen der assoziierten Mitglieder werden in den Versammlungsprotokollen festgehalten, einschließlich der Protokolle, in denen der Abschluss der kollektiven Arbeitsabkommen festgehalten wird.

Die Standpunkte dieser Mitglieder können auf ihren Antrag hin als Anlage zu den Stellungnahmen beigefügt werden.

Die assoziierten Mitglieder werden nicht mit ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern gleichgestellt, so wie es im Grundlagengesetz vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates vorgesehen ist. Sie werden auf Vorschlag des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit ernannt.

**Art. 103** - Binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels gibt das Exekutivbüro des Nationalen Arbeitsrates dem Minister der Beschäftigung und der Arbeit eine Stellungnahme zu der Beurteilung der Repräsentativität der Arbeitgeberorganisationen des nicht kommerziellen Sektors und zu der Beteiligung ihrer Vertreter an den Arbeiten des Nationalen Arbeitsrates ab.

**Art. 104** - Bei positiver Beurteilung können die Mitglieder, die die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen des nicht kommerziellen Sektors vertreten, zum Mitglied des Nationalen Arbeitsrates ernannt werden.

**Abschnitt 7** — Aufhebungs- und Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

**Art. 105** - Der Königliche Erlass vom 7. April 1995 zur Festlegung der Modalitäten der Erweiterung der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates um die repräsentativsten Arbeitgeberorganisationen, die den nicht kommerziellen Sektor vertreten, wird aufgehoben.

**Art. 106** - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der mit 17. Mai 1995 wirksam wird und am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* außer Kraft tritt.

KAPITEL 7 — *Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und von bestimmten Bestimmungen des Strafgesetzbuches*

**Art. 107** - In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung werden zwischen den Wörtern "der politischen Überzeugung" und den Wörtern ", der Sprache" die Wörter ", der gewerkschaftlichen Überzeugung" eingefügt.

**Art. 108** - In Artikel 4 Nr. 4 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "politische Überzeugung" und dem Wort ", Sprache" die Wörter ", gewerkschaftliche Überzeugung" eingefügt.

(...)

KAPITEL 8 — *Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise*

**Art. 120** - Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise wird aufgehoben.

**Art. 121** - In dasselbe Gesetz wird nach Artikel 34 ein Titel 5 mit der Überschrift "Allgemeine Bestimmungen" eingefügt.

**Art. 122** - In Titel 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 121, wird ein Artikel 34/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 34/1 - Der König ergreift durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zugunsten der in vorliegendem Gesetz erwähnten Arbeitnehmer."

**Art. 123** - Die Artikel 120 bis 122 werden wirksam mit 25. Juni 2009.

KAPITEL 9 — *Gründung und Aufhebung der Urlaubskassen und Änderung ihrer Bezeichnung und Zuständigkeiten*

**Art. 124** - Artikel 44 der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 44 - Die Gründung einer besonderen Urlaubskasse für einen Beschäftigungszweig oder eine Arbeitnehmerkategorie, ihre Aufhebung und die Änderung ihrer Bezeichnung und ihrer Zuständigkeiten dürfen durch einen infolge eines kollektiven Arbeitsabkommens erlassenen Königlichen Erlass zugelassen werden. Diese besonderen Kassen sind damit beauftragt, den ihnen unterstehenden Arbeitnehmern das Urlaubsgeld, auf das Letztere in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze oder ihrer Ausführungserlasse durch Vermittlung dieser besonderen Kassen Anspruch erheben können, auszuzahlen."

**Art. 125** - Artikel 46 Absatz 2 derselben koordinierten Gesetze wird wie folgt ersetzt:

"Wenn die Arbeitsweise einer besonderen Urlaubskasse derart ist, dass sie dem Allgemeininteresse schaden oder die Interessen der Begünstigten der Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub beeinträchtigen könnte:

1. kann der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamtes für den Jahresurlaub diese besondere Urlaubskasse zeitweilig unter vorläufige Verwaltung des Landesamtes für den Jahresurlaub stellen,
2. kann der König nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes die Fusion dieser besonderen Urlaubskasse entweder mit anderen besonderen Urlaubskassen oder mit dem Landesamt anordnen."

(...)

KAPITEL 11 — *Auf bestimmte Arbeiter des Gesundheitspflegesektors anwendbare Bestimmungen*

**Art. 127** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind anwendbar auf:

a) die Arbeitgeber nachfolgender Einrichtungen, die Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringen:

- Einrichtungen, die dem Gesetz über die Krankenhäuser unterliegen,
- psychiatrische Pflegeheime,
- Initiativen des begleiteten Wohnens,
- Altenheime,
- Alten- und Pflegeheime,
- Tagespflegestätten,
- Rehabilitationszentren,
- Hauspflege,
- integrierte Dienste für Hauspflege,
- Blutspendedienste des Belgischen Roten Kreuzes,
- medizinisch-pädiatrische Zentren,
- Gesundheits- und Sozialzentren,

b) die Arbeiter, die ein Dienstalter von mindestens fünf Jahren, ob ununterbrochen oder nicht, in einem oder mehreren der Dienste oder in einer oder mehreren der Einrichtungen, die unter Buchstabe a) erwähnt sind, aufweisen.

**Art. 128** - In Abweichung von Artikel 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wird die Kündigungsfrist auf drei Monate festgesetzt, wenn der Arbeitgeber einem in Artikel 127 Buchstabe b) erwähnten Arbeiter kündigt, der weniger als fünf Jahre ununterbrochen im Dienst des Arbeitgebers gestanden hat.

Mit Beginn jedes weiteren Zeitraums von fünf Dienstjahren beim selben Arbeitgeber verlängert sich diese Frist um drei Monate.

Die Kündigungsfrist muss auf der Grundlage des tatsächlichen Dienstalters zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigungsfrist beginnt, berechnet werden.

Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Kündigung notifiziert worden ist.

**Art. 129** - Die in Artikel 128 erwähnte Kündigungsfrist ist nicht anwendbar, wenn der Arbeiter während der Probezeit, im Hinblick auf die Frühpension oder im Hinblick auf die Beendigung seines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrags ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem er das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entlassen wird.

**Art. 130** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen notifizierten Kündigungen bleiben weiterhin wirksam.

KAPITEL 12 — *Anpassung bestimmter Bestimmungen der Titel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise*

(...)

**Art. 132** - In Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise werden die Wörter "am 1. Januar 2010" durch die Wörter "ab dem 1. Juli 2010" ersetzt.

**Art. 133** - Artikel 14 § 4 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1. das Unternehmen, im Sinne der juristischen Einheit, mit einem wesentlichen Rückgang seines Umsatzes oder seiner Produktion um mindestens 15% in einem der vier Quartale vor dem ersten Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, im Vergleich zum gleichen Quartal des Jahres 2008; wenn dieser Rückgang nicht aus dem letzten Quartal vor dem Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, hervorgeht, dann muss die Tendenz zum Rückgang in dem oder den anderen Quartalen vor dem Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, bestätigt werden. Zum Nachweis des Umsatzrückgangs werden die Mehrwertsteuererklärungen der betreffenden Quartale beigelegt."

2. Absatz 1 wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. das Unternehmen, im Sinne der juristischen Einheit, mit einem wesentlichen Rückgang seiner Bestellungen um mindestens 15% in einem der vier Quartale vor dem ersten Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, im Vergleich zum gleichen Quartal des Jahres 2008; wenn dieser Rückgang nicht aus dem letzten Quartal vor dem Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, hervorgeht, dann muss die Tendenz zum Rückgang in dem oder den anderen Quartalen vor dem Rückgriff auf die Verkürzung der Arbeitsleistungen, um der Krise entgegenzuwirken, bestätigt werden."

3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte wesentliche Rückgang der Bestellungen muss:

1. sich auf sämtliche Bestellungen des Unternehmens beziehen,
2. durch Gewichtung nach Höhe der verschiedenen Bestellungen ermittelt werden und zu einem entsprechenden Rückgang der produktiven Arbeitsstunden der Arbeitnehmer führen,
3. durch Einreichung einer Akte belegt werden, die neben den zur Information übermittelten Mehrwertsteuererklärungen aller betreffenden Quartale auch sämtliche Unterlagen enthält, durch die der erforderliche Rückgang der Bestellungen nachgewiesen und der angewandte Berechnungsmodus erläutert wird, so wie Buchhaltungsbelege und Berichte, die dem Betriebsrat übermittelt werden."

4. Im früheren Absatz 2, der Absatz 3 geworden ist, wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Die vom König in Anwendung des vorangehenden Absatzes bestimmten Regeln und Modalitäten in Bezug auf den wesentlichen Rückgang des Umsatzes oder der Produktion um mindestens 20% sind auch anwendbar für die anderen wesentlichen Rückgänge, die in Nr. 1 erwähnt sind."

**Art. 134** - In Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 14*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 14*bis* - § 1 - Die Laufzeit eines Unternehmensplans wird unter folgenden Bedingungen automatisch verlängert:

1. Der Arbeitgeber ist am 31. Dezember 2009 durch einen in Artikel 14 § 2 erwähnten Unternehmensplan gebunden, der die Bedingungen von Artikel 14 § 3 erfüllt.

2. Die vorgesehene Gültigkeitsdauer des Unternehmensplans geht über den 31. Dezember 2009 hinaus oder ist an die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen des vorliegenden Kapitels gebunden.

Die Gültigkeitsdauer des Unternehmensplans wird bis zu dem im eingereichten Unternehmensplan vorgesehenen Datum verlängert, läuft jedoch spätestens am Datum des Außerkrafttretens des vorliegenden Titels ab.

Der Generaldirektor des Dienstes der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung setzt das betreffende Unternehmen von der automatischen Verlängerung in Kenntnis und vermerkt das Enddatum des Unternehmensplans und den Betrag des in Artikel 23 § 7 erwähnten Zuschlags, der vom Unternehmen eingehalten werden muss. Er setzt auch die in Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission von der Verlängerung in Kenntnis.

§ 2 - Die Laufzeit eines Unternehmensplans wird auf Antrag des Unternehmens unter folgenden Bedingungen verlängert:

1. Der Arbeitgeber ist am 31. Dezember 2009 durch einen in Artikel 14 § 2 erwähnten Unternehmensplan gebunden, der die Bedingungen von Artikel 14 § 3 erfüllt.

2. Der Antrag wird per Einschreibebrief an den Generaldirektor des Dienstes der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gerichtet.

3. Im Antrag wird das angepasste Enddatum des Plans vermerkt.

Die Gültigkeitsdauer des Unternehmensplans wird bis zu dem im Verlängerungsantrag vorgesehenen Datum verlängert, läuft jedoch spätestens am Datum des Außerkrafttretens des vorliegenden Titels ab.

Der Generaldirektor des Dienstes der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung setzt das betreffende Unternehmen von der Verlängerung in Kenntnis und vermerkt das Enddatum des Unternehmensplans und den Betrag des in Artikel 23 § 7 erwähnten Zuschlags, der vom Unternehmen eingehalten werden muss. Er setzt auch die in Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission von der Verlängerung in Kenntnis.

§ 3 - Die in Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission gewährt für die in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unternehmenspläne eine Abweichung vom Mindestbetrag des in Artikel 23 § 7 Absatz 3 erwähnten Zuschlags, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Unternehmen hat dazu eine Vereinbarung mit sämtlichen Arbeitnehmern des Unternehmens abgeschlossen.

2. Das Unternehmen erbringt den Nachweis, dass eine Konzertierung mit sämtlichen Arbeitnehmern des Unternehmens tatsächlich stattgefunden hat.

Die in Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission kann für die in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Unternehmenspläne eine Abweichung vom Mindestbetrag des in Artikel 23 § 7 Absatz 3 erwähnten Zuschlags gewähren, wenn die Kommission dies als gerechtfertigt erachtet. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden."

**Art. 135** - Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 7 Absatz 1 zweiter Satz wird wie folgt ergänzt:

"oder, in Ermangelung solcher Arbeiter, dem Zuschlag, der durch das kollektive Arbeitsabkommen vorgesehen ist, das innerhalb des paritätischen Organs abgeschlossen worden ist, dem der Arbeitgeber unterstehen würde, wenn er Arbeiter beschäftigen würde."

2. Paragraph 7 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet von Absatz 1 und in Ermangelung eines kollektiven Arbeitsabkommens im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 wird der Mindestbetrag des Zuschlags auf 5 EUR pro Tag, an dem in Anwendung von Kapitel 3 nicht gearbeitet wird, festgelegt."

**Art. 136** - In Artikel 28 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "am 1. Januar 2010" durch die Wörter "ab dem 1. Juli 2010" ersetzt.

**Art. 137** - In Artikel 31 desselben Gesetzes werden die Wörter "am 31. Dezember 2009" durch die Wörter "am 30. Juni 2010" ersetzt.

(...)

**Art. 147** - Vorliegendes Kapitel tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 133, 134, 135 und 145, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten, und von Artikel 146, der am 1. September 2009 in Kraft tritt.

#### KAPITEL 13 — Krisenprämie

**Art. 148** - Vorliegendes Kapitel ist anwendbar auf Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsvertrag für Arbeiter im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gebunden sind, und auf ihren Arbeitgeber.

Vorliegendes Kapitel ist jedoch nicht anwendbar auf die Arbeiter und ihre Arbeitgeber, die von der Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen ausgeschlossen sind.

**Art. 149** - Jeder Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag von Seiten seines Arbeitgebers ohne schwerwiegenden Grund mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet wird, hat Anrecht auf eine pauschale Krisenprämie von 1.666 EUR. Dieser Betrag ist von der Einkommensteuer befreit.

Diese pauschale Krisenprämie wird vom Begriff Entlohnung ausgeschlossen sowohl für die Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), als auch für die Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

Wenn der Arbeiter in Ausführung eines Teilzeitarbeitsvertrags im Sinne von Artikel 11*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge beschäftigt wird, wird diese pauschale Krisenprämie im Verhältnis zu den im Arbeitsvertrag vorgesehenen Arbeitsleistungen gekürzt.

Das Verhältnis wird auf der Grundlage eines Vollzeitarbeitnehmers, so wie er in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. März 2002 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugunsten der Teilzeitarbeitnehmer definiert ist, berechnet.

Der vorangehende Absatz ist auch auf die in Artikel 152 erwähnten Beträge anwendbar.

**Art. 150** - Artikel 149 ist nicht anwendbar, wenn der Arbeitsvertrag für Arbeiter beendet wird:

— während der Probezeit,

— im Hinblick auf die Pension,

— im Hinblick auf die Frühpension,

— im Rahmen einer Umstrukturierung, wenn der Arbeiter[, der zum Zeitpunkt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Absicht, eine Massenentlassung vorzunehmen, ein allgemeines Dienstalter von mindestens einem ununterbrochenen Jahr bei dem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber hat,] sich gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen beim Beschäftigungsbüro eintragen kann.

[Art. 150 einziger Absatz vierter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 123 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 151** - [...]

[Art. 151 aufgehoben durch Art. 124 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 152** - Der Arbeitgeber zahlt zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags einen Teil der in Artikel 149 erwähnten pauschalen Krisenprämie, der 555 EUR beträgt.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zahlt die restlichen 1.111 EUR.

[...]

[Art. 152 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 125 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 153** - [§ 1 - Der Arbeitgeber wird davon befreit, seinen Teil der pauschalen Krisenprämie zu zahlen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Arbeiter hat zum Zeitpunkt der Notifizierung der Entlassung ein Dienstalter von weniger als sechs Monaten.

2. Der Arbeiter hat zum Zeitpunkt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Absicht, eine Massenentlassung vorzunehmen, ein allgemeines Dienstalter von weniger als einem ununterbrochenen Jahr bei dem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber und die Entlassung erfolgt im Rahmen einer Umstrukturierung, aufgrund deren der Arbeiter sich gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen beim Beschäftigungsbüro eintragen kann.

3. Wenn die Notifizierung der Entlassung in den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2010 fällt: Dieser Arbeitgeber hat im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum Tag vor der Notifizierung der Entlassung dem Arbeiter gegenüber eine Maßnahme kollektiver oder individueller Verkürzung der Arbeitszeit angewandt, so wie in Titel I oder Titel II Kapitel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise vorgesehen.

4. Wenn die Notifizierung der Entlassung in den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2010 fällt: Dieser Arbeitgeber hat im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Tag vor der Notifizierung der Entlassung dem Arbeiter gegenüber eine Maßnahme kollektiver oder individueller Verkürzung der Arbeitszeit angewandt, so wie in Titel I oder Titel II Kapitel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise vorgesehen.

5. Wenn die Notifizierung der Entlassung in den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2010 fällt: Die Erfüllung des Arbeitsvertrags für Arbeiter wurde von diesem Arbeitgeber im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zu dem Tag vor der Notifizierung der Entlassung in Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge für den Arbeiter ausgesetzt, und zwar während einer Anzahl Tage, die je nach der Arbeitsregelung des Arbeiters entweder vier Wochen entspricht, wenn er zum Zeitpunkt der Notifizierung seiner Entlassung weniger als zwanzig Dienstjahre im Unternehmen aufweist, oder acht Wochen entspricht, wenn er zum Zeitpunkt der Notifizierung seiner Entlassung mindestens zwanzig Dienstjahre im Unternehmen aufweist.

6. Wenn die Notifizierung der Entlassung in den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2010 fällt: Die Erfüllung des Arbeitsvertrags für Arbeiter wurde von diesem Arbeitgeber im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zu dem Tag vor der Notifizierung der Entlassung in Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge für den Arbeiter ausgesetzt, und zwar während einer Anzahl Tage, die je nach der Arbeitsregelung des Arbeiters entweder vier Wochen entspricht, wenn er zum Zeitpunkt der Notifizierung seiner Entlassung weniger als zwanzig Dienstjahre im Unternehmen aufweist, oder acht Wochen entspricht, wenn er zum Zeitpunkt der Notifizierung seiner Entlassung mindestens zwanzig Dienstjahre im Unternehmen aufweist.

Wenn der Arbeitgeber eine der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, wird die pauschale Krisenprämie vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung gezahlt.

§ 2 - Die in Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise erwähnte Kommission kann Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern eine Abweichung von der vom Arbeitgeber zu tätigenen Zahlung der in Artikel 152 Absatz 1 erwähnten pauschalen Krisenprämie gewähren. Diese Abweichung kann auf Antrag des Arbeitgebers gewährt werden, sofern das betreffende Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten in Bezug auf diese Abweichung. Er bestimmt auch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter "wirtschaftlichen Schwierigkeiten" zu verstehen ist, und die Art und Weise, wie die oben erwähnte Anzahl von zehn Arbeitnehmern festgelegt wird.]

[Art. 153 ersetzt durch Art. 126 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 154** - [§ 1 - Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung ist mit Hilfe der aufgrund von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe i) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer geschaffenen Einrichtungen damit beauftragt, den zu seinen Lasten gehenden Teil der in den Artikeln 152 und 153 erwähnten Krisenprämie zu zahlen.

Dieser Teil der Krisenprämie wird für die Anwendung von Artikel 7 des vorerwähnten Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 und seiner Ausführungserlasse als Arbeitslosengeld betrachtet, außer wenn der König davon abweicht.

Der König bestimmt die näheren Regeln und die Modalitäten für die Gewährung des in Absatz 1 erwähnten Teils der Krisenprämie. Er kann vorsehen, unter welchen Umständen der Arbeiter, der zum Zeitpunkt der Notifizierung der Entlassung ein Dienstalter von weniger als sechs Monaten hat und der bereits vorher eine Krisenprämie erhalten hat, nicht erneut Anrecht auf die Prämie hat.

Der König kann auch vorsehen, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten das Landesamt für Arbeitsbeschaffung dem Arbeitgeber einen Betrag zurückzahlt, den Letzterer dem Arbeiter ausgezahlt hat und der zu Lasten des Landesamtes gehen muss.

Der König kann auch die Modalitäten für die Rückzahlung der vom LAAB gezahlten Krisenprämie vorsehen, wenn das Unternehmen, das den Arbeitnehmer entlassen hat, ihn binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Datum seiner Entlassung wieder einstellt.

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 7 § 4 des vorerwähnten Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 sind anwendbar auf die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, in dem die Kontrolle über die Gewährung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Teils der Krisenprämie der Kontrolle der Tatsächlichkeit der Arbeitslosigkeit gleichgesetzt wird.

Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere sind die gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen bestimmten Beamten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels in Bezug auf den in § 1 Absatz 1 erwähnten Teil der Krisenprämie beauftragt.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.]

[Art. 154 ersetzt durch Art. 127 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 155** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nur anwendbar auf die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem [30. September 2010] notifizierten Kündigungen.

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Anwendung des vorliegenden Kapitels bis zum 31. Dezember 2010 verlängern.]

[Art. 155 Abs. 1 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 28. Mai 2010); Abs. 2 eingefügt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 28. Mai 2010)]

**Art. 156** - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3867

[C - 2010/00642]

**6 APRIL 2010. — Wet tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, in verband met de getuigen bij het burgerlijk huwelijk. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 april 2010 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, in verband met de getuigen bij het burgerlijk huwelijk (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3867

[C - 2010/00642]

**6 AVRIL 2010. — Loi modifiant le Code civil en ce qui concerne les témoins au mariage civil. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 avril 2010 modifiant le Code civil en ce qui concerne les témoins au mariage civil (*Moniteur belge* du 21 juin 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3867

[C - 2010/00642]

**6. APRIL 2010 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Zeugen bei der zivilen Eheschließung betrifft — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. April 2010 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Zeugen bei der zivilen Eheschließung betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**6. APRIL 2010 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Zeugen bei der zivilen Eheschließung betrifft**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 64 des Zivilgesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juli 2004 und 3. Dezember 2005, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« § 5 - Bei der Ankündigung der Eheschließung informiert der Standesbeamte die zukünftigen Ehegatten darüber, dass sie die Möglichkeit haben, auf höchstens vier Zeugen zurückzugreifen. »

**Art. 3** - In Artikel 75 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 1908 und abgeändert durch die Gesetze vom 4. Mai 1999 und 13. Februar 2003, werden die Wörter "im Beisein zweier verwandter oder nicht verwandter Zeugen" durch die Wörter "eventuell im Beisein von höchstens vier verwandten oder nicht verwandten Zeugen" ersetzt.

**Art. 4** - In Artikel 76 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "die Vornamen" durch die Wörter "gegebenenfalls die Vornamen" ersetzt.

**Art. 5** - Vorliegendes Gesetz ist auf Eheschließungsankündigungen anwendbar, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. April 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Der Staatssekretär für Familienpolitik

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK